



Welche Informationen an Eltern ohne Sorgerecht? / / / /

Vorweg

Regelmässig wird der Datenschutzbeauftragte von Eltern, denen das Sorgerecht über ihr unmündiges Kind nicht zusteht, angefragt, ob sie das Recht haben, durch Lehrpersonen oder Schulleitung über den Schulverlauf ihres Kindes informiert zu werden.

Zunächst eine grundsätzliche Bemerkung: Betroffene Personen haben aufgrund des Datenschutzgesetzes einen Anspruch auf Einsicht in ihre eigenen Daten. In der Schule ist aber die betroffene Person die Schülerin, der Schüler, nicht hingegen die Eltern. Bei Unmündigen nimmt grundsätzlich der gesetzliche Vertreter die Ausübung ihrer Rechte wahr. Der gesetzliche Vertreter hat somit das Recht, von der Lehrperson bzw. der Schule Einsicht in Daten über sein Kind zu verlangen.

Eltern ohne Sorgerecht: Die Regelung im ZGB

Wie nun aber steht es um einen Elternteil, dem das Sorgerecht nicht zusteht? Er ist ja weder betroffene Person noch gesetzlicher Vertreter seines Kindes.

Es ist nicht bei allen Stellen bekannt, dass diese Datenbekanntgabe in Art. 275a des Zivilgesetzbuches [ZGB] ausdrücklich geregelt ist. Deshalb hier der Wortlaut:

ZGB Art. 275a: Information und Auskunft

- 1 Eltern ohne elterliche Sorge sollen über besondere Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigt und vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, angehört werden.
- 2 Sie können bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, wie namentlich bei Lehrkräften, Ärztinnen und Ärzten, in gleicher Weise wie der Inhaber der elterlichen Sorge Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen.
- 3 Die Bestimmungen über die Schranken des persönlichen Verkehrs und die Zuständigkeit gelten sinngemäss.

Das Wichtigste in Kürze

Vorhandener persönlicher Verkehr zwischen dem nicht-sorgeberechtigten Elternteil und dem Kind

Wichtigste Voraussetzung des Informationsflusses zwischen der Schule und dem nicht-sorgeberechtigten Elternteil ist, dass durch die Vormundschaftsbehörde oder das Gericht weder der persönliche Verkehr zwischen diesem Elternteil und dem Kind noch die Informations- und Auskunftsrechte nach Art. 275a ZGB beschränkt oder gar ausgeschlossen sind. Liegen solche Beschränkungen vor, müssen Schule und Lehrpersonen durch den sorgeberechtigten Elternteil darüber informiert werden.

Sinn und Zweck der Datenbekanntgabe

Der Gesetzgeber will, dass auch der Nicht-Sorgeberechtigte über Wichtiges im Leben seines Kindes informiert ist.

Was aber nicht beabsichtigt ist: Er soll nicht die Möglichkeit erhalten, die erzieherischen Entscheidungen des Sorgeberechtigten zu kontrollieren, in Frage zu stellen und sich in die Aufgaben des Sorgeberechtigten einzumischen, steht doch definitionsgemäss dem Nichtsorgeberechtigten das Sorgerecht eben nicht zu.

Zustimmung des Sorgeberechtigten?

Der elterliche Teil, dem das Sorgerecht zusteht, hat dieser Datenbekanntgabe durch die Schule an den nicht-sorgeberechtigten Elternteil nicht zuzustimmen. Er ist auch weder vorgängig noch im Nachhinein zu informieren. Er kann diesen Informationsfluss grundsätzlich auch nicht verhindern.

Umfang

Der Nicht-Sorgeberechtigte hat das Recht, in gleicher Weise informiert zu werden wie der sorgeberechtigte Elternteil.

Können von Unterlagen auch Kopien verlangt werden?

Der Gesetzestext besagt, dass die Lehrperson Auskünfte zu erteilen hat. Wenn diese Auskünfte auf schriftlichen Unterlagen beruhen so ist davon auszugehen, dass der anfragende Elternteil auch einen Anspruch auf kostenlose Kopien hat.